

# SATZUNG

## **zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tambach-Dietharz, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, 41), den § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 05. Februar 2008 (GVBl. 2008, 22), sowie der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019, 13), alle Gesetze und Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Tambach-Dietharz in seiner Sitzung am 25.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach §§ 2 und 3 wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.
- (2) Durch die Aufwandsentschädigung sind, mit Ausnahme der Regelungen des § 4 Absatz 1 und 2, alle mit der Wahrnehmung des Ehrenamts verbundenen Aufwendungen abgegolten.
- (3) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

### **§ 2**

#### **Höhe der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Tambach-Dietharz**

- (1) Der Stadtbrandmeister/Wehrführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,00 €.

Der Stellvertreter des Stadtbrandmeisters/Wehrführers erhält, gemäß § 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO, die Hälfte der monatlichen Aufwandsentschädigung des Stadtbrandmeisters/Wehrführers (75,00 €).

- (2) Nimmt ein Zug- und Verbandsführer Aufgaben wahr, die mit denen des Stellvertreters des Stadtbrandmeisters vergleichbar sind, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,00 €.
- (3) Der Leiter einer Jugendfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €.
- (4) Übernimmt der Stellvertreter des Stadtbrandmeisters/Wehrführers die Aufgaben des Vertretenden bei dessen Verhinderung für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger

als zwei Kalendermonate beträgt, hat er ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Vertretung Anspruch auf Zahlung der für den Vertretenden festgelegten Aufwandsentschädigung.

2

### **§ 3**

#### **Höhe der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Tambach-Dietharz mit besonderen Aufgaben**

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den
- Gerätewart 80,00 €
  - Atemschutzgerätewart 80,00 €
  - Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung 40,00 €
  - Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations-, und Kommunikationsmittel 50,00 €
  - Feuerwehrangehörige als Sicherheitsbeauftragte der Feuerweereinheit 50,00 €
  - Feuerwehrangehörige für statistische Datenerfassung 30,00 €
- (2) Die Aufwandsentschädigung für Ausbilder beträgt je Ausbildungsstunde 17,00 €. Nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren“ vom 1. Juli 2012, die nach § 3 Abs. 7 ThürFwOrgVO anzuwenden und Grundlage der Ausbildung ist, beträgt die Dauer einer Unterrichtsstunde 45 Minuten.

### **§ 4 Erstattung besonderer Aufwendungen**

Neben dem monatlichen Pauschalbetrag sind auf Antrag besonders zu erstatten:

- (1) Der Verdienstaussfall in entsprechender Aufwendung des § 14 Abs. 2 ThürBKG.
- (2) Reisekosten sind in entsprechender Anwendung des Thüringer Reisekostengesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 2005, 446) in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen.
- (3) Absatz 1 und 2 gilt für alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Tambach-Dietharz.

### **§ 5 Auszahlung**

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach §§ 2 und 3 Absatz 1 wird monatlich im Voraus bezahlt. Die Aufwandsentschädigung nach § 3 Absatz 2 wird jährlich auf Grundlage der geleisteten Ausbildungstätigkeit bezahlt.
- (2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 in der ersten Hälfte eines Kalendermonats, ist für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung in voller Höhe zu zahlen. Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats, so wird für diesen Kalendermonat nur der halbe Betrag ausgezahlt.

- (3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Kalendermonats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Kalendermonat zu belassen.
- (4) Besteht Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen nach §§ 2 und 3 Absatz 1, so richtet sich die Auszahlung nach § 5 Abs. 4 ThürFwEntschVO.

3

### **§ 6 Ruhen der Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ruht:
1. solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist oder
  2. wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Kalendermonate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Kalendermonate hinausgehende Zeit.
- (2) § 5 Absatz 2 gilt entsprechend.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1.12.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tambach-Dietharz, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, vom 12.07.2007, zuletzt geändert am 23.06.2009, außer Kraft.

Tambach-Dietharz, den 15.12.2020

**gez. Schütz**  
**Bürgermeister**

Siegel